

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Erzgebirgskreis Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.

# Satzung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg und Zuwendungen für Dienstjubiläen vom 01.12.2021

Auf der Grundlage von §§ 4, 21 Abs. 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S.245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), §§ 13, 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen vom 21 Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 29.11.2021 mit Beschluss-Nr. 254/2021 folgende Satzung beschlossen:

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll

#### Präambel

Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg geschieht im Ehrenamt. Für die Aufwendungen und Auslagen wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Entschädigung gewährt. Grundlage hierfür bilden das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO).

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung und die Abgeltung der persönlichen Aufwendungen setzt eine regelmäßige und ordnungsgemäße Dienstdurchführung, vorbildliche Einsatzbereitschaft und die Erfüllung der gestellten Aufgaben, insbesondere nach dem SächsBRKG voraus.

## § 1 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Nachfolgend aufgeführte ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten (Funktionsträger), erhalten als monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:
  - 140,00 **EUR** a) Stadtwehrleiter 110,00 b) Stellvertretende Stadtwehrleiter EUR c) Ortswehrleiter 90,00 **EUR** d) Stellvertretende Ortswehrleiter 40,00 40,00 e) Ehrenamtliche Gerätewarte **EUR** f) Jugendfeuerwehrwarte 100,00 **EUR** g) Jugendgruppenleiter 85,00 **EUR** h) Kinderfeuerwehrwarte 100,00 **EUR** i) Kindergruppenleiter 85,00 **EUR** j) Abteilungs- und weitere Gruppenleiter 30,00 **EUR**
- (2) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt und zusätzlich 50 % der niedrigeren Aufwandsentschädigung.
- (3) Die unter Abs. 1 f) bis i) aufgeführten Entschädigungssummen werden bei mindestens zwei durchgeführten Diensten im Monat gezahlt. Wird die Anzahl nicht erreicht, kommen 50 % der Summen zur Auszahlung.
- geltenden Vorschriften erstattet. Vor Antritt einer Dienstreise ist ein entsprechender Antrag durch die Stadtverwaltung genehmigen zu lassen.
- (5) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.
- (6) Nimmt ein Stellvertreter oder ein anderer Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg die Aufgaben eines anderen

Funktionsträgers im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Funktionsträger. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, auf volle Euro aufgerundet, gezahlt. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 anzurechnen.

- Gewählte Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses und der Schriftführer erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 EUR pro
- Die volle Zahlung der Aufwandsentschädigung setzt die ordnungsgemäße und beanstandungslose Dienstpflichterfüllung voraus. Ist dies nicht der Fall, kann der jeweilige Ortswehrleiter in Abstimmung mit der Stadtverwaltung eine entsprechende Reduzierung vornehmen
- (9) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt mit dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder sein Ehrenamt ununterbrochen länger als 6 Wochen nicht wahrnimmt. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, so entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ab dem Zeitpunkt, ab dem das Ehrenamt nicht mehr wahrgenom-

#### $\S$ 2 Abgeltung persönlicher Aufwendungen und Teilnahme an den Ausbildungstagen

- 1) Jedes aktiv tätige Feuerwehrmitglied erhält zur Abgeltung seiner persönlichen Aufwendungen, zum Vorhalten der digitalen Funkmeldeempfänger, bei der Vorhaltung und Pflege der Dienstuniform sowie für die Nutzung des Privatfahrzeuges im Einsatzfall eine jährliche Grundentschädigung in Höhe von 20,00 EUR.
- Zur Abgeltung der persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen sowie die Mitglieder- Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichinnen in Frauengruppen eine jährliche Grundentschädigung in Höhe von 10.00 EUR.
- Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an einem Ausbildungs-, Übungs- oder Sonderdienst nach Dienstplan beträgt pauschal 3,00 EUR für jedes aktiv tätige Feuerwehrmitglied.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für einen Einsatz beträgt pauschal 5,00 EUR für jeden aktiv tätigen Feuerwehrangehörigen, der sich nach der Alarmierung unverzüglich im Feuerwehrgerätehaus eingefunden hat. Dabei ist es unerheblich, ob der Feuerwehrangehörige am Einsatzort eingesetzt wird oder in Bereitschaft bis zur Lagemeldung des Einsatzleiters am Standort verbleibt.
- (5) Für die Ableistung von Brandsicherheitswachen erhält jeder eingesetzte Feuerwehrangehörige einen Betrag in Höhe von 5,00 EUR je geleistete Stunde.
- (6) Die monatliche Sonderpauschale für aktive Atemschutzgeräteträger beträgt 5,00 EUR und wird ausschließlich für die Monate gezahlt, in denen der aktiv tätige Feuerwe hrangehörige die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.
- Die Entschädigung wird auf schriftlichen Antrag des jeweils zuständigen Ortswehrleiters - unter Vorlage der entsprechenden Nachweise - rückwirkend gezahlt. Abrechnungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (8) Die volle Zahlung der Aufwandsentschädigung setzt die ordnungsgemäße und beanstandungslose Dienstpflichterfüllung voraus. Ist dies nicht der Fall, kann der jeweilige Ortswehrleiter in Abstimmung mit der Stadtverwaltung eine entsprechende Reduzierung vornehmen.
- (4) Die Aufwendungen bei Dienstreisen werden entsprechend den (9) Einmal jährlich finden unter Einbeziehung eines regelmäßigen 4. vor Ablauf der Jahresfrist Arbeitstages die Ausbildungstage der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg statt. Bei kompletter Teilnahme an den Ausbildungstagen erhält jeder Angehörige der Feuerwehr eine Entschädigung in Höhe von 50,00 EUR. Diese Zahlung entfällt, wenn der jeweilige Arbeitgeber des Angehörigen der Feuerwehr einen Antrag auf Erstattung von Verdienstausfall im Feuerwehrdienst bei der Stadt Schwarzenberg stellt.

#### § 3 Lohnfortzahlung, Verdienstausfall

- (1) Die Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder der Besoldung für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr während ihrer Arbeits- oder Dienstzeiten aufgrund von Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen richtet sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG.
- 2) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, richtet sich nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 2 SächsBRKG i.V.m. der Sächsischen Feuerwehrverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Höchstsatz pro Tag beträgt 240,00 EUR.

#### § 4 Zuwendungen für die Angehörigen der Feuerwehr

- ) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr erhalten für Dienstjubil"a en folgende ein malige Zuwendungen; bei einer Dienstzeit von10 Jahren 50,00 20 Jahren 100,00 30 Jahren 150.00 **EUR** 200,00 d) 40 Jahren **EUR** 50 Jahren 250,00 **EUR** e) f) 60 Jahren 300,00 **EUR** 70 Jahren 350,00 **EUR** 80 Jahren **EUR**
- (2) Die Zuwendungen nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächsische BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung) bleiben hiervon unberührt.

#### § 5 Inkrafttreten

zeitig tritt die Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg und Zuwendungen für Dienstjubiläen vom 26.07.2021, bekannt gemacht im Wochenendspiegel Erzgebirge, Ihr Wochenspiegel für Aue-Schwarzenberg am 13.08.2021 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 01.12.2021





R. Gehart Oberbürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekan ntmachung der Satzung verletzt worden
- 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bastelset in Stadtbibliothek erhältlich

Tipps & Termine

# Endspurt bei der Wahl für das Kinder-und Jugendparlament

Noch bis zum 13.12.2021 kön- Es liegen insgesamt 16 Bewerbunnen Schwarzenberger Kinder und Jugendliche ihre Vertreter im zukünftigen Kinder- und Jugendparlament per Briefwahl wählen.

Der Versand der Briefwahlunterlagen an die mehr als 1.000 wahlberechtigen Kinder und Jugendlichen erfolgte in der 47. Kalenderwoche. Die Rücksendung der Wahlbriefe an die Stadtverwaltung ist noch bis 13.12.2021 kostenfrei möglich.

gen vor. In der Altersgruppe der 12bis 15jährigen gibt es 9 und in der Altersgruppe der 16- bis 19jährigen 7 Kandidatinnen und Kandidaten. In jeder der beiden Altersgruppen können jeweils vier Mandate errungen werden.

Die jeweils detaillierte Vorstellung der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten ist auf der Internetseite der Stadt Schwarzenberg zu finden.

## Informationen zu Impfaktionen

#### Samstag, 11.12.2021, 9 - 15.30 Uhr

Impfaktion der Stadt Schwarzenberg in Kooperation mit einer Schwarzenberger Hausärztin

Standort: Porsche Werkzeugbau Straße der Einheit 24 08340 Schwarzenberg

Impfstoff: Moderna (Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat den Impfstoff Spikevax® (Vaccine Moderna) von Moderna am 18. November 2021 auf die Anwendung

#### für die Altersgruppe ab 30 Jahren beschränkt.)

Bitte beachten Sie, dass es zu Wartezeiten kommen und auch eine Nummernvergabe erfolgen kann. Es handelt sich nicht um Impfaktionen des DRK, sodass keine Terminbuchung über das DRK-Portal möglich ist. Bitte mitbringen: Krankenkassen-

karte, Impfausweis, ausgefüllte Anamnese / Einwilligung/Aufklärung (siehe www.schwarzenberg.de -> Corona-Pandemie)

Foto: Stadtverwaltung SZB

Schwarzenberg war 2021 ein herausforderndes Jahr.

Mit dem Bastelprojekt "Bücher-

nen und Lesern für ihr Verständnis und ihre Treue bedanken. Das Bastelset ist ab sofort kostenfrei in der Bibliothek erhältlich.

Auch für die Kinder wird es in den nächsten Wochen nochmal spannend. Geplant ist die Erweiterung des Hörspiel-Angebotes. Wahrscheinlich kurz vor Weihnachten werden die sogenannten Tonies in die Bibliothek einziehen und zur Ausleihe bereit stehen.

Auch für die Stadtbibliothek Die Hörfiguren werden auf eine dazugehörige Tonie-Box aufgesetzt und spielen dann die entsprechenden Hörspiele ab. Zersterne" möchte sich das Team der kratzte CDs gehören dann bald Stadtbibliothek bei den Leserinder Vergangenheit an.

## **IMPRESSUM**

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen:

Ruben Gehart, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Schwarzenberg; Verantwortlich für "Tipps & Termine" u. "Verschiedenes": Katrin Hübner, Stadtverwaltung Schwarzenberg, beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg